

Nr. 197 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1999**
Sachgebiet 05.7: Brücken- und Ingenieurbau; Überwachung, Prüfung

Bonn, den 22. November 1999
S 25/38.55.40-01/108 Va 99

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Betrifft: **Überwachung und Prüfung;
– DIN 1076, Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung (Ausgabe November 1999)**

- Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1983 vom 5. April 1983 – StB 25/38.55.40-01/18 Va 83 –
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1998 vom 23. Januar 1998 – StB 25/12.20.72-30/109 Va 97 –
c) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1998 vom 30. Januar 1998 – StB 25/38.55.40-01/110 Va 97 –

Anlage: Formblatt für die Dokumentation der laufenden Beobachtung und Besichtigung nach DIN 1076

Zur Durchführung der Bauwerksprüfung und zur Überwachung der Ingenieurbauwerke wurde die DIN 1076 in weiten Teilen überarbeitet und als Ausgabe November 1999 durch den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN neu herausgegeben.

Ich bitte die Norm DIN 1076, Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung (Ausgabe November 1999) für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen **ab sofort** anzuwenden.

Die Neuausgabe der DIN 1076 enthält folgende wesentliche Änderungen:

- (1) Es wurde eine Definition aufgenommen, welche Bauwerke (Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076) nach DIN 1076 zu prüfen und zu überwachen sind. Alle anderen Bauwerke, die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076 sind, unterliegen nicht der Pflicht der Prüfung und Überwachung nach DIN 1076, es sei denn, es wird von Ihnen etwas anderes festgelegt.
- (2) Der Umfang der Einfachen Prüfung wurde dahingehend reduziert, dass die Einfache Prüfung im wesentlichen eine vergleichende Prüfung zur Hauptprüfung ist.

Bei der Hauptprüfung werden im Prüfprogramm die Schäden gekennzeichnet, die bei der folgenden Einfachen Prüfung erneut zu prüfen sind.

- (3) Die Laufende Beobachtung erfolgt zukünftig in der Regel nur noch zweimal jährlich, die Besichtigung wie bisher einmal jährlich.

Zur Dokumentation der laufenden Beobachtung und Besichtigung habe ich in der Anlage ein Formblatt beigefügt, das ich zur Anwendung empfehle.

- (4) Ein Muster des neuen Bauwerksbuches nach DIN 1076 und ein Inhaltsverzeichnis ist im Anhang B (informativ) zur DIN beigefügt. Das Bauwerksbuch ist auf der Grundlage der Anweisung Straßeninformationsbank (ASB) – Teilsystem Bauwerksdaten – mittels eines Programmsystems automatisch aus den erfassten Daten zu erstellen.

Näheres zur ASB-Teilsystem Bauwerksdaten und zum Programmsystem ist dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1998 zu entnehmen.

- (5) Bei der künftigen Vorlage von Instandsetzungsentwürfen bitte ich weiterhin ein Exemplar des neuen Bauwerksbuches nach DIN 1076 auf Basis der ASB-Teilsystem Bauwerksdaten beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Der Geschäftsbereich Wasserstraßen meines Hauses wird sinngemäß verfahren.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1983 vom 5. April 1983, StB 25/38.55.40-01/18 Va 83 und Nr. 3/1998 vom 30. Januar 1998, StB 25/38.55.40-01/110 Va 97 sind überholt und werden hiermit aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Dr.-Ing. H u b e r

BW-Nr.: Straße:

BW-Name:

Besichtigung nach DIN 1076 (Abschnitt 6.2)

- Anlaß: jährlich nach Hochwasser
 nach Unfall nach Unwetter

Die Besichtigung wurde durchgeführt am durch

keine Veränderung gegenüber der letzten Besichtigung / Beobachtung

es wurden folgende neue Mängel / Schäden festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Sonderprüfung nach DIN 1076 wurde veranlaßt

.....
Unterschrift Leiter AM / SM

Laufende Beobachtung nach DIN 1076 (Abschnitt 6.3)

1. Beobachtung	2. Beobachtung
durchgeführt am	durchgeführt am
<input type="checkbox"/> keine Veränderung gegenüber der letzten Besichtigung / Beobachtung	<input type="checkbox"/> keine Veränderung gegenüber der letzten Besichtigung / Beobachtung
<input type="checkbox"/> es wurden neue Mängel / Schäden festgestellt (siehe Rückseite)	<input type="checkbox"/> es wurden neue Mängel / Schäden festgestellt (siehe Rückseite)
<input type="checkbox"/> Sonderprüfung nach DIN 1076 wurde veranlaßt	<input type="checkbox"/> Sonderprüfung nach DIN 1076 wurde veranlaßt
Unterschrift	Unterschrift
Gesehen	Gesehen
Leiter AM / SM	Leiter AM / SM

Mängel / Schäden 1. Beobachtung:

.....
.....
.....
.....
.....

Mängel / Schäden 1. Beobachtung:

.....
.....
.....
.....
.....

Auszug aus DIN 1076 (Abschnitt 6)

6.2 Besichtigung

Alle Ingenieurbauwerke sind **regelmäßig einmal** ohne größere Hilfsmittel wie Besichtigungsfahrzeuge, Rüstung usw. aber unter Benutzung von am Bauwerk vorhandenen Besichtigungseinrichtungen, von begehbaren Hohlräumen des Bauwerks, von der Verkehrsebene und dem Geländeniveau, soweit zugänglich, auf offensichtliche Mängel / Schäden zu besichtigen.

Von der Besichtigung ausgenommen sind die Jahre, in denen eine Haupt- bzw. eine Einfache Prüfung erfolgt.

Dabei sind insbesondere folgende Feststellungen zu protokollieren:

- Außergewöhnliche Veränderungen am Bauwerk,
- erhebliche Schäden an und Fehlen von Verkehrszeichen, Schutzeinrichtungen und Absturzsicherungen
- erhebliche Schäden und Verunreinigungen an Entwässerungseinrichtungen und Übergangskonstruktionen,
- erhebliche Schäden an Belägen,
- erhebliche Anprallschäden und Betonabplatzungen, auffallende Risse,

- augenscheinliche Verformungen und Verschiebungen des Bauwerkes,
- Schäden an Böschungen; Auskolkungen und Anlandungen in Gewässern.

Darüber hinaus sind die Bauwerke nach außergewöhnlichen Ereignissen, die die Stand- und Verkehrssicherheit der Bauwerke beeinträchtigen können, wie z.B. nach Ablauf jedes größeren Hochwassers oder Eisganges und nach schweren Unfällen von Kraftfahrzeugen zu besichtigen.

6.3 Laufende Beobachtung

Alle Ingenieurbauwerke sind im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Verkehrsweges in bezug auf deren Verkehrssicherheit **laufend** im Rahmen der Streckenkontrolle zu beobachten.

Darüber hinaus sind in der Regel **zweimal jährlich** alle Bauteile ohne besondere Hilfsmittel von Verkehrsebene und Geländeniveau aus auf offensichtliche Mängel / Schäden zu beobachten. Dabei sollen nur erhebliche und evtl. die Stand- bzw. Verkehrssicherheit gefährdende Mängel/ Schäden protokolliert werden.

Die Besichtigung nach Abschnitt 6.2. bleibt unberührt.